

Sitzung	VR	VS
	nichtöffent- lich	öffentlich
am:	17.11.2023	17.11.2023
Vorlage-Nr.:	242/2023	242/2023

Dußlingen, den 03.11.2023

Betr.: Wahl der Geschäftsführung

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt durch Wahl: Herr Julius Regelmann wird als Geschäftsführer des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen befristet auf 12 Jahre ab dem 01.07.2024 gewählt. Er wird in das Beschäftigtenverhältnis nach EG 15 TVöD für die Dauer vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2036 zum Verbandsdirektor berufen.

Begründung:

Das Beschäftigungsverhältnis der derzeitigen Geschäftsführung endet am 30.06.2024. § 8 der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass die Geschäftsleitung aus einem Geschäftsführenden besteht, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Der Geschäftsführende kann als Beschäftigte/Beschäftigter oder als Beamtin/Beamter (auf Lebenszeit oder auf Zeit) berufen werden. Die Verbandsversammlung hat am 09.03.2023 beschlossen, die Stelle befristet auf 12 Jahre zum 01.07.2024 öffentlich als Beschäftigten-/Beamtenstelle nach EG 15 TVöD/A 15 wieder auszuschreiben.

Die Stellenausschreibung (Anlage 1) erfolgte im Internet, einer Fachzeitschrift und verschiedenen Tageszeitungen. Beim Zweckverband gingen daraufhin sieben Bewerbungen ein (nichtöffentliche Anlage 2). In zwei Vorstellungsrunden haben sich drei Bewerber vorgestellt. Ein weiterer Bewerber hatte seine Bewerbung vor dem Gespräch zurückgezogen. Als Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Verbandsversammlung Herr Julius Regelmann zur Wahl vorgeschlagen. Seine persönlichen und beruflichen Daten sind in der nichtöffentlichen Anlage 3 beigefügt.

Hinweis zum Verfahren: Die Vorstellung von Herrn Regelmann findet in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung statt. Im Anschluss wird die Sitzung unterbrochen und zur Vorberatung durch den Verwaltungsrat die Nichtöffentlichkeit hergestellt. Im Rahmen der Vorberatung erfolgt eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durch den Verwaltungsrat. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Im Anschluss daran werden entsprechend der Vorberatung in der Verbandsversammlung die Stimmen der Verbandsmitglieder gem. § 4 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung von den Landräten geführt.